



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage


Vorlagenr.: **SR 08.4/11-09/14**

Gremium: Stadtrat

Einbringer: SPD-Fraktion

federführendes Amt: Kämmerei

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	16.03.2011	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:				 Siegel, Unterschrift		
abgestimmt am:	16.03.2011	ausgefertigt am:	17.03.2011			
stimmberechtigte Mitglieder:			35			
davon anwesend:	25	Nichtteilnahme:	0			
dafür:	7	dagegen:	12			Enthaltungen:

Gegenstand der Vorlage:

Haushaltbegleitbeschluss zum Haushalt 2011

1. Fristgerechte Einbringung der Haushaltssatzung
2. Prüfung der Einführung von Doppelhaushalten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, künftig die Haushaltssatzung so rechtzeitig in den Stadtrat einzubringen, dass die Frist des § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO eingehalten werden kann.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
VFA	02.03.2011	nö.		x			x
SR	16.03.2011	ö.			x		x

Fassung vom: 14.02.2011

Dateiname : SR 08.411_HH-Begleitbeschluss SPD-Fraktion_fristger.Einbringung HH-Satzung

K

2. Der Oberbürgermeister wird um Prüfung und Berichterstattung zur Frage gebeten, ob es sinnvoll ist, künftig, spätestens mit der Einführung der Doppik ab 2013, Doppelhaushalte zu verabschieden.

rechtliche Grundlagen:

KomHVO, SächsGemO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:	i.v. Kuntz	Datum:	7.3.2011
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	i.v. Wendsche	Datum:	7.3.2011

i.v. Wendsche

Wendsche

Begründung:

zu 1.

Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für 2011 erst im März 2011 abgeschlossen sein wird. Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, also bis zum 30. November vorzulegen. Diese Vorschrift hat vor allem den Sinn, die Gemeinde vor den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung zu bewahren. Liegt zum Beginn eines Haushaltsjahres keine rechtsgültige Haushaltssatzung vor, darf die Gemeinde nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die Haushaltssatzung ist daher zukünftig so rechtzeitig einzubringen, dass nach ausführlicher Beratung im Stadtrat und seinen Ausschüssen eine Beschlussfassung im November erfolgen kann. Liegen zwingende Gründe vor, die eine rechtzeitige Beschlussfassung gefährden, ist der Stadtrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

zu 2.

Durch die Einführung von Doppelhaushalten könnte sowohl die Stadtverwaltung als auch der Stadtrat erheblich entlastet werden, da die aufwendige Prozedur der Haushaltsaufstellung und -beratung nur noch alle zwei Jahre durchgeführt werden muss. Durch eine zweijährige Haushaltsaufstellung kann auch eine höhere Planungssicherheit in zeitlicher Hinsicht für alle davon Betroffenen erzielt werden.

Damit der Stadtrat sich rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für 2012 mit dieser Frage auseinandersetzen kann, wird der Oberbürgermeister gebeten, dem Stadtrat bis spätestens 30.06.2011 einen Bericht, der sich mit Vor- und Nachteilen einer zweijährigen Haushaltsplanung auseinandersetzt, vorzulegen.

Anlage: Schr. der SPD-Fraktion vom 04.02.2011

Dateiname :SR 08.411_HHBegleitbeschluss FDP Fraktion_fristger.Einbring. HHsatz

